Satzung “Lebenshilfe Trier e.V. ”

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

(1) Der Verein führt den Namen “Lebenshilfe Trier e.V.” Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
(2) Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
(4) Der Verein ist angeschlossen den Bundesorganisationen
a) “Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.”, Marburg
b) “Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.”, Düsseldorf

§ 2 - Zweck des Vereins

(1) Der gemeinnützige Verein versteht sich als Selbsthilfevereinigung. Er ist ein Zusammenschluss von Eltern und Angehörigen von Menschen mit einer Behinderung, Mitarbeitern, Freunden und Förderern der Lebenshilfe, sowie Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung. Er ist hervorgegangen aus den Elternvereinen “Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind e.V.” und “Verein zur Förderung körperbehinderter Kinder e.V.” Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung, Betreuung, Bildung und Verwirklichung umfassender Teilhabe von Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung aller Altersstufen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
2.1. Führung, Ausbau und Erweiterung sowie Schaffung von Einrichtungen und Diensten in eigener und gemeinsamer Trägerschaft mit sozial kompetenten Organisationen;
2.2. Information der Öffentlichkeit über die besondere Situation der Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung. Der Zweck beinhaltet auch den Schutz der Rechte und Interessen der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen.
2.3. Integration von Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung in Gesellschaft und Berufsleben;
2.4. Beratung und Meinungsaustausch für und mit Familien, Freunden und Betreuern der Menschen mit einer geistigen oder mehrfachen Behinderung;
2.5. Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Institutionen, die der Erreichung der Vereinsziele dienen.

Der Verein konkretisiert sein Selbstverständnis in einem Leitbild.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 - Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden insbesondere aufgebracht durch:
a) Spenden
b) Mitgliedsbeiträge
c) Entgelte der zuständigen Kostenträger
d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
e) Sonstige Erlöse und Zuwendungen

§ 5 - Begründung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden (ordentliche Mitglieder). Die Mitgliedschaft von Menschen mit einer Behinderung ist erwünscht.
Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Aufgaben des Vereins durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.

(2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat, die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Hat der Aufsichtsrat die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

§ 6 - Austritt der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Aufsichtsrat zu richten. Mit Zugang der Erklärung beim Aufsichtsrat erlischt die Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet auch mit deren Tod.

(4) Ausgetretene Mitglieder oder Erben haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen und keine sonstigen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 7 - Ausschluss aus dem Verein

(1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.

(2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Aufsichtsrat.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Aufsichtsrat oder schriftlich zu äußern.

(5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

(8) Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied ausschließen, wenn es nach zweifacher Mahnung weiter mit der Entrichtung eines fälligen Jahresbeitrages in Verzug ist. Der Beschluss über den Ausschluss darf erst gefasst werden, nachdem seit dem Datum des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden insgesamt nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist nicht gegeben.

(9) Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge und keine sonstigen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 8 - Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Jahresbeitrag an den Verein zu leisten.

(2) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum Jahresbeginn fällig; bei Beginn der Mitgliedschaft im Laufe des Jahres zum Beginn des Monats, der dem Datum der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme (siehe § 5 Abs. 3, Satz 3) folgt.

(4) Der Verein kann sich eine Beitragsordnung geben.

§ 9 - Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben erforderlich ist. Hierzu zählen insbesondere Name, Kontaktdaten, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung sowie vereinsbezogene Informationen wie Eintrittsdatum, Beitragsdaten oder Funktionen im Verein.

(2) Personenbezogene Daten werden vertraulich behandelt und durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff geschützt. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Datenverarbeitung unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzgrundsätze erfolgt.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung, soweit dem keine berechtigten Interessen des Vereins entgegenstehen. Entsprechende Anträge sind schriftlich einzureichen.

(4) Im Rahmen der Mitgliedschaft des Lebenshilfe Trier e. V. in den unter § 1 Abs. 4 der Satzung genannten Organisationen ist der Verein berechtigt, für verbandsbezogene Zwecke Mitgliederdaten an die zuständigen Bundes- und Landesverbände weiterzugeben. Eine darüberhinausgehende Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitglieds oder wenn der Verein rechtlich dazu verpflichtet ist.

(5) Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstand in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Kontaktdaten nur zu dem erstrebten Zweck verwendet und anschließend gelöscht werden.

§ 10 - Organe

(1) Organe des Vereins sind
- 1.1. Mitgliederversammlung
- 1.2. Aufsichtsrat
- 1.3. Vorstand
- 1.4. besondere Vertreter (§ 30 BGB)

(2) Der Verein kann Beiräte bilden.

§ 11 - Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat dies verlangt oder wenn mindestens 1/20 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beantragen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Eingaben zur Tagesordnung und Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied, dem Vorstand und dem Aufsichtsrat eingebracht werden. Diese Eingaben und Anträge sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen und von diesem spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung mit Inhalt und Namen der Antragsteller bekannt zu geben. Nach Verstreichen der Frist gemäß Abs. 2 Satz 3 sind Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung nicht zulässig. Über Initiativanträge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind und keine wesentliche Bedeutung für das Vereinsleben haben, kann nur dann beschlossen werden, wenn sie durch mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand, bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(4) Stimmrechte und Wählbarkeit

4.1. Alle ordentlichen Mitglieder haben jeweils eine Stimme (aktives Wahlrecht). Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Steht das Mitglied unter gesetzlicher Betreuung mit sich auf seine Vereinsmitgliedschaft beziehendem Einwilligungsvorbehalt, so wird das Stimmrecht durch den Betreuer ausgeübt.

4.2. In der Mitgliederversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes durch schriftliche Vollmacht bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

4.3. Das passive Wahlrecht gilt nur für geschäftsfähige natürliche Personen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

4.4. In den Aufsichtsrat nicht wählbar sind Mitglieder, die Angestellte oder sonstige Mitarbeiter der “Lebenshilfe Trier e.V.” oder Angestellte oder sonstige Mitarbeiter in deren Einrichtungen und Diensten sind.

4.5. Im Aufsichtsrat müssen Eltern beziehungsweise Angehörige von Menschen mit Behinderung vertreten sein. Vorstands- und Aufsichtsratsfunktion gemäß §§ 12, 13 dieser Satzung schließen sich gegenseitig aus.

4.6. Mit dem Fortfall der Wählbarkeit endet die Bestellung als Mitglied des Aufsichtsrats.

(5) Beschlussfassung und Wahlen

5.1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5.2. Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich abzustimmen.

5.3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen werden als Nein-Stimmen gewertet. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

5.4. Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen schriftlich. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden gemeinsam in einem Wahlgang gewählt. Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Wahlordnung.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

6.1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats

6.2. Genehmigung des Jahresabschlusses

6.3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes

6.4. Beratung und Entscheidung wichtiger Angelegenheiten des Vereins

6.5. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

6.6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Erlass und Änderung einer Beitragsordnung

6.7. Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers und Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds

6.8. Die Mitgliederversammlung ist nicht zuständig für den Abschluss und die Beendigung von Dienstverträgen mit dem Vorstand.

(7) Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird innerhalb von drei Wochen nach der Mitgliederversammlung für eine Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme durch die Vereinsmitglieder in der Geschäftsstelle der “Lebenshilfe Trier e.V.” ausgelegt. Die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist nur innerhalb der Frist zulässig, während der die Niederschrift in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme ausliegt.

(8) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise als Vorsitzende oder im Vorstand verdient gemacht haben, auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu Ehrenvorsitzenden des Vereins ernennen. In gleicher Weise können Mitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 12 - Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf, höchstens jedoch neun Mitgliedern. Zwei vom Betriebsrat aus seiner Mitte bestellte Vertreter sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des nachfolgenden Aufsichtsrats im Amt. Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied vom Aufsichtsrat kommissarisch berufen werden. Die Berufung ist auf der folgenden Mitgliederversammlung durch Nachwahl zu bestätigen. Wenn während der Amtszeit durch vorzeitiges Ausscheiden weniger als fünf Aufsichtsratsmitglieder verbleiben, ist eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des gesamten Aufsichtsrats einzuberufen. Das Nähere über die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder regelt die von der Mitgliederversammlung verabschiedete Wahlordnung.

(3) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung hat von dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied binnen zwei Wochen nach der Wahl zu erfolgen. Die Einladung kann formlos erfolgen. Unberührt bleibt § 12 (5). Der Aufsichtsrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, findet die Nachwahl in der darauf folgenden Sitzung statt.

(4) Der Aufsichtsrat wird in der Regel vom Vorsitzenden mit einer Frist von gewöhnlich zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens jedoch einmal vierteljährlich. Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dieses verlangen. Der Vorsitzende kann weitere Teilnehmer zu den Sitzungen hinzuziehen.

(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Erweist sich der Aufsichtsrat als nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder beschlussfähig ist. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Über Aufsichtsratssitzungen, insbesondere über gefasste Beschlüsse, sind Niederschriften zu fertigen. Näheres regelt die Geschäfts-ordnung des Aufsichtsrates.

(6) Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist ehrenamtlich; eine Vergütung wird nicht gewährt. Aufwandersatz ist möglich. Die Haftung des Aufsichtsrates beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(7) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und hat seine Geschäftsführung zu überwachen. Ebenso kann er aus dem Kreis der führenden Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen des Vereins einen/eine Verhinderungsvertreter/in für den Vorstand sowie besondere Vertreter nach § 30 BGB berufen und abberufen. Er entscheidet ferner über die Entsendung von Mandatsträgern.

(8) Die Aufgabenverteilung zwischen Aufsichtsrat und Vorstand richtet sich nach dieser Satzung, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Kompetenzordnung für aufwandswirksame Entscheidungen. Der Aufsichtsrat nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen.
Der Aufsichtsrat hat die nachfolgenden weiteren Aufgaben:

8.1. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
8.2. Bestellung, wiederholte Bestellung und Abberufung des Vorstandes; Abschluss und Beendigung eines Dienstvertrages mit dem Vorstand
8.3. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand
8.4. Erlass und Änderung einer Kompetenzordnung für aufwandswirksame Entscheidungen
8.5. Beschluss zur Geschäftsplanung einschl. Investitionsplanung und Finanzplanung
8.6. Bestellung des Abschlussprüfers (siehe § 15)
8.7. Entgegennahme von Revisionsberichten
8.8. Entgegennahme des Prüfungsberichtes
8.9. Feststellung des Jahresabschlusses

8.10. Beschluss zu Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Grundeigentum
8.11. Beschluss zu übernehmenden Bürgschaften und zu Sicherungsübereignungen/ Belastungen von Vereinsvermögen
8.12. Beschluss zu Errichtung, Auflösung, Änderung, Umwidmung von Einrichtungen und Diensten
8.13. Entscheidungen über sonstige Geschäftsvorfälle mit absehbar maßgeblicher Auswirkung für den Verein
8.14. Bericht über die Entwicklung der “Stiftung Lebenshilfe Trier”

(9) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, in die Rechnungslegung des Vereins Einsicht zu nehmen.

(10) Der Aufsichtsrat berichtet an die Mitgliederversammlung. Er hat vorher die Beschlüsse, für die nach § 11 die Mitgliederversammlung zuständig ist, zu beraten. Die Befugnisse der Mitglieder-versammlung gemäß § 11, Abs. 6 bleiben hiervon unberührt.

§ 13 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einer natürlichen Person. Der Vorstand ist hauptamtlich gegen Vergütung tätig.

Der Vorstand erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit diese in der Satzung nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er hat in eigener Verantwortung den Verein zu führen, wie es das Leitbild, der Vereinszweck und damit die Ziele und Aufgaben des Vereins Lebenshilfe Trier e.V. erfordern.

(2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit berufen. Der Aufsichtsrat schließt mit dem Vorstand einen Dienstvertrag ab.

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB ist die allein berufene Person. Sie vertritt den Verein gerichtlich wie außergerichtlich. Der Vorstand kann durch den Aufsichtsrat für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Ungeachtet vorstehender Regelung besteht die Möglichkeit, aus der Reihe der führenden Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Vereins für den Fall einer längeren Handlungsunfähigkeit des Vorstandes (insbesondere bei Urlaub oder Krankheit) eine/n Verhinderungsvertreter/in oder, falls dies der Geschäftsumfang erfordert, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen. Der Vorstand hat mit solchen „bestellten Vertretern" vertrauensvoll zusammen zu arbeiten und sie regelmäßig über die Geschäftsvorgänge zu informieren.

(5) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die geschäftliche Entwicklung Bericht zu erstatten und sämtliche Auskünfte zu erteilen.

(6) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung (Wirkung nur im Innenverhältnis). Hierzu zählen insbesondere:
5.1. Geschäftsplanung einschließlich Investitionsplanung und Finanzplanung
5.2. Eingehen von Beteiligungen
5.3. Wahrnehmung von Mandaten in Beteiligungsgesellschaften
5.4. Eröffnung, Schließung und Änderung von Einrichtungen und Diensten
5.5. Kauf, Verkauf und Beleihung von Immobilien
5.6. Aufnahme von Krediten, die den Investitions- und Finanzplan übersteigen
5.7. Festlegung der Entscheidungsvorlagen für die Mitgliederversammlung
5.8. Belastung von Vermögen

(7) Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung über die Tätigkeit des Vorstandes.

§ 14 - Beiräte

(1) Zur fachlichen Beratung und Unterstützung können der Aufsichtsrat und der Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat einen Beirat berufen. Die Mitwirkung im Beirat ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

(2) Mitglieder, die in Einrichtungen und Diensten des Vereins betreut werden, können einen „Beirat der Menschen mit Behinderung" wählen. Dieser Beirat besteht aus drei bis fünf Personen und einem Beiratsassistenten, der als pädagogischer Helfer und Kommunikationshilfe fungiert und der Mitglied des Vereins sein muss. Der Beirat soll Ansprechpartner für vorhandene Beiräte in den Einrichtungen und Diensten sein; er kann Anträge an den Vorstand oder den Aufsichtsrat stellen.

§ 15 - Rechnungsprüfung

Die Rechnungslegung erfolgt nach handelsrechtlichen Grundsätzen. Mit der Prüfung werden unabhängige Buch- und Wirtschaftsprüfer beauftragt. Auswahl und Beauftragung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Das Ergebnis der Prüfung wird der Mitgliederversammlung durch den Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

§ 16 - Auflösung und Liquidation des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

(2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder erforderlich.

(3) Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

(5) Das nach der Liquidation oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks verbleibende Vereinsvermögen fällt vollständig an die Stiftung Lebenshilfe Trier. Falls diese zum gleichen Zeitpunkt aufgelöst ist, fällt das verbleibende Vereinsvermögen zu gleichen Teilen auf die Landesverbände und, sofern diese aufgelöst sind, zu gleichen Teilen auf a) “Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.”, Marburg b) “Bundesverband für
körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.”, Düsseldorf die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Anmerkung:
Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 28.10.2010, zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 28.08.2025 in Trier.